

Reglement über die Gemeinschaftsgräber auf den Friedhöfen der Gemeinde Glarus (Reglement Gemeinschaftsgräber)

(Erlassen vom Gemeinderat am 14. August 2014)



Reglement über die Gemeinschaftsgräber auf den Friedhöfen der Gemeinde Glarus¹

Der Gemeinderat der Gemeinde Glarus erlässt, gestützt auf Art. 8 Abs. 3 der Friedhofverordnung, folgendes Reglement:

Inhaltsübersicht:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1 Zuständigkeit	3
Art. 2 Standorte	3
Art. 3 Beisetzung	3
II. GRABBESCHRIFTUNG	3
Art. 4 Allgemeine Grundsätze.....	3
Art. 5 Inschrift	3
Art. 6 Ausführung	3
Art. 7 Kosten	3
III. BEPFLANZUNG	3
Art. 8 Grabschmuck.....	3
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Art. 9 Inkrafttreten.....	4

¹ Die Begriffserklärungen sind im Anhang enthalten.

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit ist in den allgemeinen Bestimmungen der Friedhofverordnung geregelt.

Art. 2 Standorte

Die Gemeinde Glarus stellt auf den Friedhöfen Netstal, Glarus und Ennenda Gemeinschaftsgräber für Urnenbeisetzungen zur Verfügung. Auf dem Friedhof Netstal steht zusätzlich das Grab der Ungenannten bereit.

Art. 3 Beisetzung

Die Urnen werden ohne Beisein der Angehörigen durch den Bestattungsfunktionär im Anschluss an die Abdankung beigesetzt.

II. GRABBESCHRIFTUNG

Art. 4 Allgemeine Grundsätze

¹ Die Beschriftung bei den Gemeinschaftsgräbern ist freiwillig.

² Beim Grab der Ungenannten in Netstal ist keine Beschriftung möglich.

Art. 5 Inschrift

¹ Die Inschrift erfolgt einheitlich nach Vorgaben des Bestattungsamtes. Aufgeführt werden Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr (z.B. Peter Muster 1925 – 2014).

² Die Inschriften bleiben mindestens 10 Jahre auf der Grabtafel bestehen.

Art. 6 Ausführung

¹ Die Beschriftung muss durch die Hinterbliebenen direkt der ausführenden Firma in Auftrag gegeben werden.

² Die Gemeinde stellt dafür ein Formular zur Verfügung.

Art. 7 Kosten

¹ Die Kosten für die Beschriftung werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Kosten für die Zurverfügungstellung der Schriftplatten oder anderen notwendigen Systemen für Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsgräber werden den Hinterbliebenen durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

³ Ausnahmegewilligungen für die Beisetzung von auswärts wohnhaften Personen können durch das Einwohneramt gegen Gebühr erteilt werden.

⁴ Sämtliche Gebühren werden im Gebührentarif Bestattungswesen festgelegt.

III. BEPFLANZUNG

Art. 8 Grabschmuck

¹ Die Gemeinde bzw. der Friedhofgärtner ist für die Bepflanzung und den Unterhalt der Gemeinschaftsgräber zuständig.

² Blumenschmuck, Gebinde und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen im Rahmen der Abdankung platziert werden und dürfen in der Regel nur bis zur übernächsten Beisetzung aufgestellt bleiben. Anschliessend dürfen sie ohne Information der Angehörigen durch den Friedhofgärtner entfernt und entsorgt werden.

³ Verwelkte Blumen sind zu entfernen.

⁴ Das Grab der Ungenannten wird ohne persönlichen (Blumen-) Schmuck neutral gehalten.



IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vorschriften der Gemeinden Glarus (alt), Netstal, Riedern und Ennenda.